

Träger
Kath. Kindertageseinrichtungen
Oberpfalz gGmbH
Ringstraße 61
92318 Neumarkt
Tel: 0 91 81 – 46 35 98 0
Mail: kitaoberpfalzgmbh@bistum-eichstaett.de



Kindergarten St. Josef
Sollngriesbacher Str. 2



92334 Berching

Das Kind zur Rose machen

Ordnung der Kindertageseinrichtung

1. Die Kindertageseinrichtung in katholischer Trägerschaft

Wir, die katholische Kindertageseinrichtungen Oberpfalz gGmbH sind seit 01.09.2021 Träger von 23 Kindertageseinrichtungen in den Dekanaten Neumarkt und Amberg-Sulzbach. Wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in eine unserer Einrichtungen anmelden möchten.

Mit dem Angebot von Tageseinrichtungen für Kinder gibt die katholische Kirche eine Antwort auf die vielfältigen Lebenssituationen von Familien. Sie will dadurch die Familien in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen, ergänzen und begleiten.

Unsere katholischen Kindertageseinrichtungen sind Teil der Pfarrgemeinden und stellen einen Ort der Begegnung dar, der auch das Leben der Gemeinde widerspiegelt. Durch die Teilhabe am Leben der Pfarrgemeinde, durch das Mitfeiern der Feste und Feiern des Kirchenjahres erfährt sich Ihr Kind als Mitglied der Glaubens-Gemeinschaft.

Dabei sind unsere Kindertageseinrichtungen grundsätzlich offen für Familien anderer Glaubenshaltungen und wir achten die religiöse Überzeugung, die dem Kind im Elternhaus vermittelt wird. Gleichzeitig gehen wir mit der Anmeldung davon aus, dass den Eltern anderer Glaubenshaltungen unser religiöses Angebot entspricht.

In unseren Kindertageseinrichtungen wird als Erziehungskonzept eine ganzheitliche elementare Persönlichkeitsentwicklung in den Mittelpunkt der Bildung, Erziehung und Betreuung gestellt. Voraussetzung hierfür ist die Erfahrung des Kindes, ohne Bedingung akzeptiert zu sein. Durch diese erlebte mitmenschliche Erfahrung des Kindes soll die Grundlage für die Persönlichkeitsbildung und den Glauben geschaffen werden.

2. Die Eltern und die Kita

Die Kindertageseinrichtung unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen und fördert die Persönlichkeitsentfaltung durch Vermittlung von Basiskompetenzen.

2.1. Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bieten unsere Kitas vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Wir bitten Sie u. a. an den Elternveranstaltungen teilzunehmen und angebotene Gesprächsmöglichkeiten wahrzunehmen. Eine weitere Mitwirkung der Eltern entsprechend ihren Möglichkeiten im Rahmen der pädagogischen Konzeption sowie bei Festen und Aktionen ist stets erwünscht.

Bitte nehmen Sie sich Zeit für eine elternbegleitende Eingewöhnungszeit je nach Eingewöhnungsmodell und individuellen Bedürfnissen ihres Kindes.

2.2. Rechte und Pflichten der Eltern

Wir setzen auf ein offenes Miteinander und bitten Sie, Wünsche und Anregungen gerne an die Leitungen bzw. Gruppenleitungen zu richten. Einmal jährlich findet eine Elternbefragung statt.

2.3. Elternbeirat

Der Elternbeirat wird zu Beginn des Krippen- bzw. Kindergartenjahres von der Elternschaft gewählt und ist ein beratendes und unterstützendes Gremium mit regelmäßigen Sitzungen.

3. Anmeldung und Aufnahme

Über die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung entscheidet der Träger. Er kann diese Entscheidung an die Kindertageseinrichtungsleitung delegieren.

Die verbindliche Anmeldung erfolgt online bzw. schriftlich anhand eines Aufnahmeformulars für einen Platz in der Kindertageseinrichtung zum nächsten September. Die Anmeldung findet meist im Januar bzw. Februar statt, meist verknüpft mit einem `Tag der offenen Tür`. Eine schriftliche Zu- bzw. Absagen erhalten Sie im April. Zusätzlich können Sie sich auch auf der Homepage über die Einrichtungen und ihre Arbeit informieren und erhalten Sie einen Flyer mit den wichtigsten Informationen.

Die Aufnahme in unsere Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze nach Alter, Wohnort, gewünschter Aufnahmezeitpunkt, Geschwisterkinder in der Einrichtung und sozialen Kriterien.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Krippen- bzw. Kindergartenjahr vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres. Ein Wechsel von Krippe in den Kindergarten ist unterjährig nicht möglich, sondern erfolgt auch nach dem 3. Geburtstag erst zum nächsten September. Im letzten Krippenjahr erfolgt die Anmeldung für den gewünschten Kindergarten im Anmeldezeitraum.

Die Eltern verpflichten sich, stets wahrheitsgemäße Angaben zu machen und Änderungen z. B. in der Personensorge oder Wohnort unverzüglich mitzuteilen.

Um in Notfällen erreichbar zu sein, informieren die Eltern verbindlich Änderungen der Anschrift und der privaten sowie geschäftlichen Telefonnummer unverzüglich die Kindertageseinrichtung.

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach datenschutzrechtlichen Vorschriften streng vertraulich behandelt. Verarbeitung von Daten – **siehe Anlage 16 im Betreuungsvertrag.**

4. Öffnungs- und Schließzeiten

Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Kindergartens werden vom Träger im Benehmen mit der Kindergartenleitung und nach

Anhörung des Elternbeirates festgelegt und bekannt gegeben.

Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat im Voraus, schriftlich bekannt gegeben.

Die Einrichtung überprüft mit der jährlichen Elternbefragung den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Eltern. Die Eltern können innerhalb der Öffnungszeiten die benötigte tägliche Nutzungszeit buchen. Die gewählte Buchungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des folgenden Jahres). Abweichungen von den vereinbarten Buchungen sind von den Eltern unverzüglich mitzuteilen. Das Änderungsverlangen muss schriftlich an die Kindertageseinrichtung gerichtet werden. Die Eltern bestätigen dem Träger mit dem Buchungsbeleg die Nutzungszeit.

Die Eltern sind angehalten, die Öffnungszeiten einzuhalten. Im Interesse der Kindertageseinrichtung und der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.

Bitte sorgen Sie nach Möglichkeit dafür, dass Ihr Kind pünktlich in die Kindertageseinrichtung kommt. Nach der vereinbarten Bringzeit wird aus Gründen der Sicherheit die Eingangstüre abgesperrt.

5. Schließzeiten

Eine Kindertageseinrichtung kann pro Jahr maximal 35 Tage schließen, inklusive bis zu 5 Tagen für Teamfortbildungen. Die Schließzeit wird vom Träger durch die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates mit dem Team festgelegt.

Den Eltern werden die Schließzeiten rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres, mitgeteilt.

Die Kindertageseinrichtung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z. B. krankheitsbedingte Schließung, Pandemie, Sturmwarnung, ...).

6. Buchungszeiten

In unserer Kindertageseinrichtung haben wir eine Mindestbuchung von 20 h mit pädagogischer Kernzeit von täglich 4 h, daraus ergibt sich die Buchungskategorie 4 - 5 Stunden.

Bitte geben Sie bei der verbindlichen Anmeldung Ihre gewünschte Betreuungszeit an. Mehr Stunden buchen können Sie bei Bedarf bei genügend personellen Ressourcen einen Monat im Voraus. Rückbuchungen, das heißt weniger Stunden, können Sie nur zum Halbjahr (01.03. sowie zum 01.09.) schriftlich vornehmen.

7. Beiträge

Für die Inanspruchnahme des Kindertageseinrichtungsplatzes entrichten Sie einen Elternbeitrag, der sich nach der vereinbarten wöchentlichen Buchungszeit richtet.

Der Kindertageseinrichtungsbeitrag ist ein Beitrag zu den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und auch während der Schließungszeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen. Bei zwei ausstehenden Monatsbeiträgen behält sich der Träger das Recht vor, den Platz in unserer Einrichtung zu kündigen. Barzahlung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Eltern leisten den Elternbeitrag mittels Lastschrifteinzug. Der Elternbeitrag wird für 12 Monate (September – August) erhoben.

Die aktuellen Beiträge finden Sie auf der Homepage bzw. in unserem Flyer.

Die Eltern stimmen dem Einzug des Elternbeitrages durch Bankeinzugsverfahren zu und erteilen Einzugsermächtigung.

Die Beiträge sind inklusive Spielgeld, Getränkegeld, Aufnahmegebühr, Geschenkegeld, Portfolio... Zusatzkosten entstehen auf Wunsch noch für ein warmes Mittagessen.

7.1 Kostenangleichung / Beitragserhöhung

Der Träger ist berechtigt, den Kindertageseinrichtungsbeitrag, sowie die Öffnungszeiten und Buchungskategorien neu festzusetzen.

7.2 Beitragszuschuss

Im Jahr, in dem Ihr Kind das 3. Lebensjahr beendet, bekommen Sie ab dem 01.09. 100€ staatlichen Beitragszuschuss zur Buchung!

Außerdem gibt es für unter Dreijährige die Möglichkeit, Krippengeld zu beantragen. Ab dem 1. Lebensjahr sind bis zu 100€ monatlich möglich. Bitte prüfen Sie Ihre Voraussetzungen unter:

<https://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/antrag/index.php>

Die Eltern können auch beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den Beitrag zu entrichten.

8. Aufsichtspflicht und Haftung

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Kinder vor dem Schuleintritt müssen grundsätzlich in die Kindertageseinrichtung gebracht und dort einer verantwortlichen Erziehungsperson übergeben werden. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt, wenn das Kind den Bereich der Kindertageseinrichtung betritt und vom pädagogischen Personal übernommen wird.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind während der von den Eltern in der Buchungsvereinbarung gewünschten Nutzungszeit, innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Dies schließt auch Aktivitäten außerhalb der Kindertageseinrichtung wie Spaziergänge, Exkursionen, Besichtigungen, sportliche Aktivitäten, Einkaufen etc. mit ein.

Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person.

Die Mitarbeiter/innen der Einrichtung dürfen das Kind am Ende der vereinbarten Nutzungszeit grundsätzlich nur den Eltern übergeben. Weitere zur Abholung des Kindes berechtigte Personen sind dem Kindertageseinrichtungspersonal schriftlich und im Voraus zu benennen. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend.

Eine Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung (Feste etc.) begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal grundsätzlich nicht gewährleistet werden.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung (z. B. Brillen, Geld etc.) der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.

9. Abmeldung und Kündigung

Kündigung durch die Eltern

Abmeldungen können nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31.08.) vorgenommen werden. Verlässt das Kind die Einrichtung bereits zum 31. Juli, so sind die Zahlungen bis einschließlich 31. August zu leisten. Eine Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres muss bis spätestens 31. Mai schriftlich erfolgen.

Bei Wegzug aus dem Einzugsbereich der Einrichtung oder durch Besuch einer SVE ist im Einzelfall eine Abmeldung auch während des Jahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

Kündigung durch die Kindertageseinrichtung

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können z. B. sein, wenn das Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum fehlt oder wegen wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Abmahnung bzw. wenn eine Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes nicht mehr möglich erscheint, z.B. wenn das Kind einer besonderen Förderung bedarf, die in der Kindertageseinrichtung nicht geleistet werden kann.

10. Versicherungsschutz bei Unfällen

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen) unfallversichert.

Unfallversichert sind auch Kinder, die in Absprache mit einem personensorgeberechtigten Elternteil oder der Pflegeperson sich besuchsweise in der Kindertageseinrichtung aufhalten („Schnupperkinder“ oder „Besuchskinder“).

Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der Einrichtung eintreten, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, müssen dokumentiert werden und sind deswegen der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

11. Regelung in Krankheitsfällen und Abwesenheit des Kindes

Bei Erkrankung oder sonstigem Fernbleiben ist das Kind umgehend zu entschuldigen. Bitte bringen Sie Ihr Kind nur in die Einrichtung, wenn es gesund ist.

Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder von Kopfläusen befallen sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Ansteckende Krankheiten des Kindes und seiner Familie sind der Leiterin mitzuteilen. gemäß § 34 Abs. 5.5.2

Anhang 4 Infektionsschutzgesetz (IFSG).

Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung und Anweisung eines Arztes von den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheiten kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen.

11.1 Präventionsvorschrift:

§ 34 Absatz 10a IfSG besagt, dass bei der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung der schriftliche Nachweis einer ärztlichen Beratung über entsprechenden Impfschutz des Kindes zu erbringen ist. Dies kann in Form einer ärztlichen Bescheinigung erfolgen, durch Vorlage des Impfausweises oder das Untersuchungsheft des Kindes, sofern dort eine zeitnahe Impfung oder Vorsorgeuntersuchung eingetragen ist.

Außerdem ist das Vorlegen des U-Heftes bezüglich Vorsorgeuntersuchungen verpflichtend.

Im Sinne des Masernschutzgesetzes müssen Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die erste und ab Vollendung des 2. Lebensjahres auch die zweite Masernimpfung nachweisen, um in der Kita aufgenommen werden zu können bzw. eine ärztliche Bescheinigung zur Kontraindikation einer Impfung vorzeigen.

12. Mittagessen

Bei uns wird das Essen über kitafino durch die Eltern bestellt und abgerechnet. Hierzu nutzen Sie bitte die App von kitafino am Handy bzw. PC, um ein warmes Mittagessen für Ihr Kind zu bestellen. Unsere Kindertageseinrichtung hat folgenden Nummer:

23149!

13. Beförderung mit dem Schulbus

Bei Beförderung des Kindes mit dem Schulbus in die Kindertageseinrichtung obliegt die Verantwortung bei den Sorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt erst, wenn Ihr Kind die Kindertageseinrichtung betreten hat und das pädagogische Personal davon Kenntnis genommen hat.

Eventuell finden Sie Schulkinder, die Ihr Kind an die Haustüre der Kita begleiten. Nehmen Sie hierzu selbstständig Kontakt mit dem Busunternehmen auf.

14. Ausflüge und Exkursionen

Im Rahmen unserer pädagogischen Arbeit und bei Projekten unternehmen wir des Öfteren Ausflüge in die nähere Umgebung der Kindertageseinrichtung (z. B. Wanderungen, Exkursionen, Betriebserkundungen, Tiergartenbesuche, ...)

Hierbei können die Kinder bei Bedarf im PKW der pädagogischen Mitarbeiterinnen bzw. im PKW von anderen Kindergarteneltern verkehrssicher mit entsprechendem Kindersitz transportiert werden.

Auf dem gesamten Gelände der Kindertageseinrichtung gilt konsequentes Rauchverbot.